

Rundschreiben BMAS 2021/1 - 10. Juni 2021
Rundschreiben zur Zuordnung von Einnahmen des Trägers zum Vierten Kapitel des SGB XII (Einnahmerundschreiben)

Inhalt

Rundschreiben zur Zuordnung von Einnahmen des Trägers zum Vierten Kapitel des SGB XII	0
1. Einleitung	1
2. Einnahmen	1
3. Allgemeines zur Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der GAE	1
3.1 Laufendes Einkommen	3
3.2 Einmaliges Einkommen	3
3.3 Vermögen	4
3.4 Exkurs: Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Verhältnis zur Eingliederungshilfe (EGH)	4
4. Anspruchsgrundlagen	5
4.1 Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen Dritte	5
4.1.1 Einnahmen aus § 93 SGB XII	5
4.1.2 Einnahmen aus § 115 und § 116 SGB X	8
4.2 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach § 91 SGB XII und Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII	9
4.2.1 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach § 91 SGB XII	9
4.2.2 Einnahmen aus Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII	10
4.3 Einnahmen aus Erstattungsansprüchen gegen einen Sozialleistungsträger nach §§ 102 bis 105 SGB X	11
4.3.1 Allgemeines	11
4.3.2 Einnahmen wegen Erstattung des Rentenversicherungsträgers nach § 104 SGB X	11
4.4 Einnahmen aus abgezweigtem Kindergeld nach § 74 Abs. 1 S. 4 EStG	14
4.5 Einnahmen ohne Bezug zum Einkommen und Vermögen	15
4.5.1 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach §§ 35, 36, 37 Abs. 1, 37a SGB XII	15
4.5.2 Einnahmen aus Erstattung nach § 50 SGB X	15
4.5.3 Kostenersatz § 103 und § 104 SGB XII, Herausgabeanspruch § 105 SGB XII	16
5. Berücksichtigung im weiteren Prozess der Einnahmeverwaltung	16
5.1 Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen in getrennten Verwaltungsakten	16
5.2 Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen in einem Verwaltungsakt	17
5.3 Verfahren bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug	18
5.4 Zinsen	18

1. Einleitung

Nach § 46a Abs. 2 SGB XII ergeben sich die vom Bund an die Länder zu erstattenden Nettoausgaben daraus, dass von den Bruttoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE) die „auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen“ abgezogen werden. Beispielhaft werden Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 SGB XII sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem SGB X aufgeführt.

Die Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der GAE ist damit für die korrekte Bestimmung der zu erstattenden Nettoausgaben unerlässlich. Dies gilt insbesondere, wenn neben der GAE-Leistung noch andere Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden. Mit diesem Rundschreiben soll daher eine ausführliche Darlegung der auf die GAE entfallenden Einnahmen erfolgen und damit die korrekte Zuordnung klargestellt werden.

2. Einnahmen

Als Einnahmen sind alle Geldmittel zu verstehen, die dem Träger der Sozialhilfe (im folgenden „Träger“) tatsächlich zufließen. Damit sind „Einnahmen“ zunächst vom „Einkommen“, welches stets der leistungsberechtigten Person zufließt, abzugrenzen¹. Für das Vorliegen von Einnahmen ist ein tatsächlicher Buchungsvorgang (Zufluss von Geldmitteln) auf einem Konto des Trägers erforderlich. Keine Einnahmen sind rein buchhalterische Vorgänge in der Leistungsakte, die nur die Bruttoausgaben verringern, wie z. B. Aufrechnung gegen den Leistungsanspruch. Einnahmen i. S. d. § 46a Abs. 2 SGB XII liegen auch dann vor, wenn die Person nicht mehr im Leistungsbezug steht oder der Träger nicht mehr für die Erbringung der Leistung zuständig ist, aber noch Einnahmen zufließen, die auf die in der Vergangenheit erbrachten Geldleistungen entfallen (z. B. bei Trägerwechsel).

3. Allgemeines zur Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der GAE

Die korrekte Zuordnung einer Einnahme zu den Leistungen der GAE erweist sich in der Praxis dann als problematisch, wenn der leistungsberechtigten Person gleichzeitig weitere Leistungen der Sozialhilfe bewilligt werden. Dies können insbesondere Leistungen der

¹ Im Folgenden wird diese Abgrenzung zwischen Einnahmen (des Trägers der Sozialhilfe) und Einkommen (der leistungsberechtigten Person) zugrunde gelegt - ungeachtet dessen, dass u. a. § 82 Abs. 7 SGB XII den Begriff „Einnahmen“ verwendet, obwohl es sich nach vorstehender Differenzierung um Einkommen handelt.

Hilfe zur Pflege (HzP) sein (zur Eingliederungshilfe vgl. unter [3.4](#)). In stationären Einrichtungen erhält die leistungsberechtigte Person regelmäßig ergänzend zur GAE (u. a.) den Barbetrag als Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Damit erhält sie - zusammen mit der HzP - drei verschiedene Leistungen der Sozialhilfe gleichzeitig. In diesen Fallkonstellationen stellt sich regelmäßig die Frage, welcher Leistungsart eine Einnahme zuzuordnen ist. Hier ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass die Einnahme ausschließlich pauschal der „*Hauptleistungsart*“ - nämlich der HzP - zugeordnet wurde.

Mit dem nachfolgenden Rundschreiben soll die Zuordnung der Einnahmen zu den einzelnen Kapiteln des SGB XII anhand der Anspruchsgrundlagen, aus denen sich Einnahmen ergeben können, dargestellt werden.

Ausgangspunkt ist, dass Einnahmen der Sozialleistung zuzuordnen sind, für die sie als zugeflossenes *Einkommen* oder vorhandenes *Vermögen* von der leistungsberechtigten Person einzusetzen gewesen wären. Bei Einnahmen des Trägers liegt regelmäßig die Situation zugrunde, dass die leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen Dritten hat, dieser jedoch nicht rechtzeitig zahlt und deshalb der leistungsberechtigten Person kein anzurechnendes Einkommen zufließt. Daher leistet der Träger zunächst ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche. Gleichzeitig kann der Sozialhilfeträger, soweit er ohne die Berücksichtigung dieser Ansprüche an die leistungsberechtigte Person geleistet hat, von dem Dritten bis zur Höhe des unerfüllten Anspruchs Ersatz verlangen. Zahlt dieser auf den Anspruch, entsteht eine Einnahme des Trägers. Die Einnahme des Trägers stellt in diesen Fällen somit ein Ersatz - also ein Surrogat - des Einkommens (oder Vermögens) dar. Dieses Surrogat ist bei der Zuordnung zu einem bestimmten Kapitel so zu behandeln, wie das Einkommen zuzuordnen gewesen wäre.

Gleiches gilt für Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen nach § 91 SGB XII. Auch in diesen Fällen stellt die Einnahme letztendlich ein Surrogat des Vermögens dar, das nicht sofort verwertet werden konnte oder musste. Auch für dieses Surrogat gilt, dass es so den Einnahmen für Leistungen nach den einzelnen Kapiteln zuzuordnen ist, wie es als sofort einzusetzendes Vermögen zuzuordnen wäre.

Die Zuordnung von Einnahmen zu verschiedenen Leistungen des SGB XII folgt somit den Vorschriften zum Einkommens- und Vermögenseinsatz für die betroffenen Leistungen. Daher wird im Folgenden zunächst die Zuordnung von *Einkommen* und *Vermögen* kurz dargestellt:

3.1 Laufendes Einkommen

Laufendes monatliches Einkommen der leistungsberechtigten Person ist vorrangig auf die GAE-Bedarfe anzurechnen und verringert dadurch die auszahlenden Grundsicherungsleistungen. Im Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen wie dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII ergibt sich dieser Vorrang aus der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. Im Verhältnis zur HLU folgt aus § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII, dass die GAE vorrangig zu erbringen ist. Einkommen ist im Zuge dieser Leistungserbringung zuerst auf die GAE anzurechnen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur soweit das Einkommen nach den §§ 82 ff. SGB XII nicht auf die GAE anzurechnen ist. Hierzu wird auf die bisher erlassenen Rundschreiben zu freizulassenden Einkommen verwiesen (BMAS-Schreiben vom 18. Juli 2013 und die Rundschreiben mit nachfolgender Nummerierung: 2014/2; 2015/2; 2015/6; 2017/5; 2018/1; 2018/ 3; 2018/4).

3.2 Einmaliges Einkommen

Auch einmaliges Einkommen ist vorrangig auf die GAE-Leistungen anzurechnen.

Einmaliges Einkommen wird nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII im Folgemonat berücksichtigt, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung des Einkommens erbracht wurden. Wenn der Leistungsanspruch durch die Anrechnung des einmaligen Einkommens in einem Monat entfiel, ist es zudem nach § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person erhält jeden Monat Leistungen der GAE in Höhe von 500 Euro und Leistungen der HzP in Höhe von 2 000 Euro. Aufgrund einer Erbschaft fließt ihr eine einmalige Einnahme in Höhe von 2 700 Euro zu.

Bei einer vollumfänglichen Anrechnung des Einkommens im folgenden Monat bestünde kein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe. Daher ist das Einkommen nach § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII auf die folgenden sechs Monate aufzuteilen und in Höhe von monatlich 450 Euro zu berücksichtigen. Das Einkommen ist somit in den folgenden sechs Monaten in Höhe von 450 Euro als Einkommen bei der GAE zu berücksichtigen. Der Anspruch auf GAE verringert sich entsprechend. Eine Anrechnung des einmaligen Einkommens auf Leistungen der HzP ist in dieser Fallkonstellation nicht möglich.

3.3 Vermögen

Vermögen, das nach §§ 90 ff. SGB XII einzusetzen ist, ist vorrangig auf die GAE anzurechnen. Im Verhältnis zu Sozialhilfeleistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII ergibt sich der Vorrang der GAE daraus, dass der Lebensunterhalt als existenzsicherndes Minimum vor den anderen Sozialhilfeleistungen zu erbringen ist. Im Verhältnis zur HLU folgt aus § 19 Abs. 2 S. 2 SGB XII, dass die GAE vorrangig zu erbringen ist. Auch Vermögen ist im Zuge dieser Leistungserbringung zuerst auf die GAE anzurechnen.

Der Einsatz des Vermögens auf die Leistungen des SGB XII ist dabei für jeden Monat einzeln zu prüfen. Werden beispielsweise Leistungen der GAE und der HzP nach dem SGB XII gleichzeitig erbracht, so ist das Vermögen Monat für Monat vorrangig für die Leistungen der Grundsicherung und ergänzend für die Leistungen der Hilfe zur Pflege einzusetzen.

Beispiel:

Die leistungsnachfragende Person hat im Januar ein einzusetzendes Vermögen von 2 000 Euro zur unmittelbaren Verfügung. Es besteht ein Bedarf der GAE in Höhe von monatlich 1 000 Euro. Der Bedarf der GAE ist im Januar durch das einzusetzende Vermögen vollständig zu decken, insofern ist ein GAE-Anspruch für den Monat Januar abzulehnen. Diese 1 000 Euro können in diesem Monat nicht für die weiteren Leistungen eingesetzt werden.

Gleichzeitig besteht im Januar ein Bedarf für HzP in Höhe von 2 000 Euro. Für diesen Bedarf sind ebenfalls 1 000 Euro an Vermögen einzusetzen, sodass Leistungen der HzP in Höhe von 1 000 Euro zu bewilligen sind.

Sofern das einzusetzende Vermögen tatsächlich eingesetzt wird (und sich keine Änderungen der Verhältnisse ergeben), ist im Februar die Leistung in Höhe der anerkannten Bedarfe zu bewilligen. Ist im Februar weiterhin einzusetzendes Vermögen vorhanden, -z. B. weil das Vermögen nicht vollständig verbraucht wurde- erfolgt der Vermögens Einsatz nach den gleichen Grundsätzen wie im Januar.

3.4 Anmerkung: Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Verhältnis zur Eingliederungshilfe (EGH)

Aufgrund des mit dem BTHG verbundenen Systemwechsels in der Eingliederungshilfe stellt sich die Frage nach der Zuordnung von Einkommen und Vermögen und daraus folgend für Einnahmen zu den beiden Leistungsarten nicht mehr. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine leistungsberechtigte Person laufend Leistungen der GAE und der EGH bezieht und dieser beispielsweise durch eine Erbschaft Einkommen zufließt oder Vermögen gebildet wird. Auch wenn hierdurch die Freigrenze der EGH nach § 139 SGB IX überschritten wird, ist die Anrechnung auf die GAE unabhängig hiervon nach §§ 82 ff. SGB XII und § 90 SGB XII zu prüfen. Soweit ein Pflichtteilsanspruch nicht mit Fälligkeit erfüllt wird,

ist für die GAE eine Überleitung dieses Anspruches nach § 93 SGB XII zu prüfen (vgl. Darstellung unter [4.1.1](#)).

4. Anspruchsgrundlagen

Ausgangspunkt für den Zufluss einer Einnahme an den Träger ist ein Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Zahlung eines Geldbetrages. Der hier dargestellte Grundsatz wird im Weiteren anhand der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen ausdifferenziert.

4.1 Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen Dritte

4.1.1 Einnahmen aus § 93 SGB XII

Der § 93 SGB XII regelt einen Übergang eines Anspruchs der leistungsberechtigten Person gegen einen Dritten auf den Sozialhilfeträger. Voraussetzung für den Übergang des Anspruchs ist, dass der leistungsberechtigten Person Geldmittel, auf die sie einen Anspruch hat, nicht rechtzeitig als Einkommen zufließen und damit nicht als bereite Mittel zur Verfügung stehen². Um die Deckung existenzsichernder Bedarfe sicherzustellen, leistet der Träger. Weitere Voraussetzung für einen Anspruch nach § 93 SGB XII ist, dass bei rechtzeitiger Leistung des Dritten die Sozialhilfeleistungen entweder nicht oder nicht in dieser Höhe erbracht worden wären (vgl. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Der § 93 SGB XII zielt darauf ab, für den Träger einen Ersatz seiner erbrachten Leistungen in den Situationen zu schaffen, in denen bei der leistungsberechtigten Person mangels rechtzeitigem Zufluss kein Einkommen angerechnet werden kann.

Bei der Prüfung, ob ein Anspruch nach § 93 SGB XII besteht, ist eine hypothetische Betrachtung vorzunehmen, inwiefern eine Auszahlung des fälligen Anspruchs die Sozialhilfeleistungen der leistungsberechtigten Person vermindern würde. Hierzu ist zunächst zu unterstellen, dass der Anspruch rechtzeitig ausgezahlt würde. Dann würde der leistungsberechtigten Person Einkommen zufließen oder einzusetzendes Vermögen gebildet werden. Im Rahmen dieser hypothetischen Bewertung sind Ansprüche, die während des Bezugs der Sozialhilfeleistung fällig sind, als Einkommen und Ansprüche, die bereits vor dem Bezug fällig waren, als Vermögen zu werten. Zudem ist bei dieser hypothetischen Betrachtung zu prüfen, ob das Einkommen nach den Vorgaben der §§ 82 ff. SGB XII bzw. das Vermögen nach den Vorgaben des § 90 SGB XII für die jeweilige Sozialhilfeleistung einzusetzen wäre. Denn nur, wenn dies der Fall ist, wäre die Sozialhilfeleistung bei rechtzeitiger Zahlung vermindert worden.

² vgl. BSG-Urteil zum SGB II vom 25.01.2012 Az.: B 14 AS 101/11 R.

Der Anspruch kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in der Höhe geltend gemacht werden, in der eine rechtzeitige Auszahlung den GAE-Anspruch verringert hätte.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person befindet sich im dauerhaften Bezug und hat einen monatlichen GAE-Bedarf von 1 000 Euro. Weitere SGB XII-Leistungen bzw. EGH werden nicht bezogen. Sie hat kein Einkommen und kein Vermögen. Nach einem Erbfall im Dezember besteht ein Pflichtteilsanspruch gegen den Erben in Höhe von 3 000 Euro. Dieser wird gemäß § 2317 Abs. 1 BGB mit dem Erbfall fällig, die Zahlung ist jedoch noch nicht erfolgt. Der Träger erlangt Kenntnis von dem Anspruch im Juli, zum Zeitpunkt der Prüfung einer Weiterbewilligung.

Zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 93 SGB XII ist eine hypothetische Betrachtung anzustellen: Wären die 3 000 Euro mit Fälligkeit im Dezember ausgezahlt worden, wären sie während des Leistungsbezugs als Einkommen zugeflossen. Sie wären nach den unter [3.](#) dargestellten Grundsätzen ab dem Folgemonat Januar auf sechs Monate zu verteilen, sodass von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 500 Euro auszugehen wäre. Ein Ausschlussgrund aus §§ 82 ff. SGB XII für die Anrechnung des Einkommens hätte nicht vorgelegen. Das monatliche Einkommen in Höhe von 500 Euro hätte somit in dieser Höhe den GAE-Anspruch vermindert.

Infolge der hypothetischen Betrachtung kann ein Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII in Höhe von 3 000 Euro geltend gemacht werden. Einnahmen, die aufgrund dieses Anspruchs dem Träger zufließen, sind Einnahmen nach § 46a Abs. 2 SGB XII und vollständig der GAE zuzuordnen.

Ist der Anspruch so hoch, dass - bei anzunehmender Auszahlung des Anspruchs im Fälligkeitsmonat – die Zahlung zum einen als Einkommen zu werten wäre, Teile davon zum anderen dem Vermögen zuwachsen würden, ist bei einer Prüfung des Anspruchs nach § 93 SGB XII auch eine hypothetische Berücksichtigung des Vermögens vorzunehmen.

Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person befindet sich im dauerhaften Bezug und hat einen monatlichen GAE-Bedarf von 1 000 Euro. Sie hat kein Einkommen und kein Vermögen. Weitere SGB XII-Leistungen bzw. EGH werden nicht bezogen. Nach einem Erbfall im Dezember besteht ein Pflichtteilsanspruch gegen den Erben in Höhe von 120 000 Euro. Dieser wird gemäß § 2317 Abs. 1 BGB mit dem Erbfall fällig, die Zahlung ist jedoch noch nicht erfolgt. Der Träger erlangt Kenntnis von dem Anspruch im Juli, zum Zeitpunkt der Prüfung einer Weiterbewilligung.

Zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 93 SGB XII ist eine hypothetische Betrachtung anzustellen: Wären die 120 000 Euro mit Fälligkeit im Dezember ausgezahlt worden, wären sie als Einkommen zugeflossen. Sie wären ab Januar nach den unter [3.](#) dargestellten Grundsätzen auf sechs Monate zu verteilen, so dass von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 20 000 Euro auszugehen ist. Im Rahmen des § 93 SGB XII kann der Träger jedoch nicht monatlich 20 000 Euro auf sich übergehen lassen, sondern nur 1 000 Euro, da er nur in dieser Höhe GAE leistet. Die restlichen 114 000 Euro wären somit bei Prüfung einer Weiterbewilligung des Anspruchs im Juli dem Vermögen zuzuordnen.

Monat	Jan. ³	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.
GAE	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Hypothetisches Einkommen	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	0
Hypothetisches Vermögen						114 000 ⁴	113 000 ⁵

Infolge der hypothetischen Betrachtung kann im Juli ein Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII für den Zeitraum Januar bis Juli in Höhe von 7 000 Euro geltend gemacht werden. Einnahmen, die aufgrund dieses Anspruchs dem Träger zufließen, sind Einnahmen nach § 46a Abs. 2 SGB XII und vollständig der GAE zuzuordnen.

Auch wenn neben der GAE andere Sozialhilfeleistungen bewilligt werden, ist bereits bei der Geltendmachung des Anspruchs zu berücksichtigen, dass der Anspruchsübergang als Surrogat des Einkommens und Vermögens in der Höhe für die Sozialleistungen entsteht, in der Einkommen und Vermögen die entsprechende Sozialleistung gemindert hätte.

Beispiel 3:

Die leistungsberechtigte Person befindet sich im dauerhaften Bezug und hat einen monatlichen GAE-Bedarf von 1 000 Euro. Sie hat kein Einkommen und kein Vermögen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch für HzP in Höhe von 2 000 Euro monatlich. Nach einem Erbfall im Dezember besteht ein Pflichtteilsanspruch gegen den Erben in Höhe von 9 000 Euro. Dieser wird gemäß § 2317 Abs. 1 BGB mit dem Erbfall fällig, die Zahlung ist jedoch noch nicht erfolgt. Der Träger erlangt Kenntnis von dem Anspruch im Juli, zum Zeitpunkt der Prüfung einer Weiterbewilligung.

Auch hier wäre das Einkommen bei tatsächlichem Zufluss bei Fälligkeit auf sechs Monate aufzuteilen gewesen. Somit wären für die Monate von Januar bis Juni jeweils Einkommen in Höhe von 1 500 Euro anzurechnen gewesen. Da das Einkommen vorrangig auf die GAE anzurechnen wäre, kann für die Leistungen der GAE im Juli ein Anspruchsübergang für den Zeitraum Januar bis Juni in Höhe von insgesamt 6 000 Euro geltend gemacht werden. Ein etwaiger Anspruch in Höhe der HzP bestimmt sich unter anderem danach, inwieweit nach Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. SGB XII das weitere Einkommen den Anspruch auf HzP seit Januar gemindert hätte.

Beispiel 4:

Die leistungsberechtigte Person befindet sich im dauerhaften Bezug und hat einen monatlichen GAE-Bedarf von 1 000 Euro. Sie hat kein Einkommen und kein Vermögen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch für HzP in Höhe von 2 000 Euro und ein Anspruch auf HLU in Höhe von 200 Euro monatlich. Nach einem Erbfall im Dezember besteht ein Pflichtteilsanspruch gegen den Erben in Höhe von 9 000 Euro. Dieser wird gemäß § 2317 Abs. 1 BGB mit dem

³ Aufgrund von § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII ist die einmalige Zahlung bei der hypothetischen Betrachtung erst ab Januar zu berücksichtigen.

⁴ Da bereits 6 000 Euro auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind.

⁵ Abschmelzung des Vermögens in der Höhe des monatlichen Bedarfs (1 000 Euro)

Erbfall fällig, die Zahlung ist jedoch noch nicht erfolgt. Der Träger erlangt Kenntnis von dem Anspruch im Juli, zum Zeitpunkt der Prüfung einer Weiterbewilligung.

Auch hier wäre das Einkommen bei tatsächlichem Zufluss bei Fälligkeit auf sechs Monate aufzuteilen gewesen. Somit wären für die Monate von Januar bis Juni jeweils Einkommen in Höhe von 1 500 Euro anzurechnen gewesen. Da das Einkommen vorrangig auf die GAE anzurechnen gewesen wäre, kann für die Leistungen der GAE im Juli für den Zeitraum Januar bis Juni ein Anspruchsübergang in Höhe von insgesamt 6 000 Euro (monatlich 1 000 Euro) geltend gemacht werden. Für die HLU kann für denselben Zeitraum ebenso ein Anspruchsübergang von 1 200 Euro (monatlich 200 Euro) geltend gemacht werden. Ein etwaiger Anspruch in Höhe der HzP bestimmt sich unter anderem danach, inwieweit nach Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. SGB XII das weitere Einkommen den Anspruch auf HzP seit Januar gemindert hätte. Da es sich hier um einen stationären Fall handelt, wird von den Trägern regelmäßig der Einsatz des vollständigen Einkommens gefordert. Insofern kommt für die HzP noch ein Anspruchsübergang in Höhe von 1 800 Euro (monatlich 300 Euro) in Betracht.

4.1.2 Einnahmen aus § 115 und § 116 SGB X

Für Einnahmen, die aus Ansprüchen gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X oder gegen schadensersatzpflichtige Personen nach § 116 SGB X resultieren, gilt das unter [4.1.1](#) Dargestellte - unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlagen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus Arbeitseinkommen, wenn sie nicht auf den Träger übergegangen, sondern als Einkommen der leistungsberechtigten Person zugeflossen wären, vorrangig für die GAE einzusetzen wären.

Von besonderer Bedeutung bezüglich § 115 SGB X ist die Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XII. Soweit das Arbeitseinkommen bei der Einkommensberechnung aufgrund dieser Freibetragsregelung nicht berücksichtigt werden darf, wird der Anspruch auch nicht auf den Träger übergeleitet. Bei der Prüfung eines Anspruchsübergangs gegen schadensersatzpflichtige Personen nach § 116 SGB X ist die Regelung des § 83 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen. Hiernach sind Entschädigungen, die für Schäden die keine Vermögensschäden sind und nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

4.2 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach § 91 SGB XII und Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII

4.2.1 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach § 91 SGB XII

Leistungen des SGB XII sollen als Darlehen bewilligt werden, wenn Vermögen einzusetzen ist, aber die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich oder zumutbar ist. Die Einnahme aus Darlehensrückzahlung stellt in diesem Fall also ein Surrogat für die Berücksichtigung von Vermögen dar. **Bereits bei der Bewilligung von Darlehen ist somit zu berücksichtigen, inwiefern das einzusetzende Vermögen auf die jeweilige Sozialhilfeleistung entfallen wäre.** Wenn neben der GAE auch andere Leistungen des SGB XII wegen des vorhandenen Vermögensgegenstandes darlehensweise bewilligt werden, ist zu beachten, dass das einzusetzende Vermögen vorrangig für die GAE einzusetzen wäre.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person A, ist 75 Jahre alt und erhält keine Rente oder anderes Einkommen. Sie ist jedoch Eigentümerin eines Anteils von 50 Prozent an einem Grundstück in Berlin. Der Wert des Grundstücks beträgt 100 000 Euro, d. h. 50 000 Euro entfallen auf die leistungsberechtigte Person. Es wird erwartet, dass das Grundstück innerhalb eines Jahres verkauft wird. Daneben stehen 5 000 Euro Barvermögen zur Verfügung, sodass der Wert des Grundstückes vollständig einzusetzen ist. Die leistungsberechtigte Person hat einen monatlichen GAE-Bedarf von 1 000 Euro und einen HzP-Bedarf von 2 000 Euro.

Die Leistungen der GAE sind in diesem Fall als Darlehen zu bewilligen. Auch die Leistungen der HzP können als Darlehen bewilligt werden. Insgesamt darf das Darlehen jedoch maximal 50 000 Euro betragen.

Das Grundstück wird nach einem Jahr für 100 000 Euro verkauft (auf die leistungsberechtigte Person entfallen damit 50 000 Euro). Es wurden insgesamt 12 000 Euro an GAE-Leistungen und 24 000 Euro an HzP-Leistungen darlehensweise erbracht. Es ist nun zu beachten, dass die Rückzahlung von 12 000 Euro als Einnahme i. S. d. § 46a Abs. 2 S. 2 SGB XII der GAE zugeordnet wird.

Ein Sonderfall besteht, wenn eine höhere Darlehenssumme bewilligt wurde, als die Verwertung des Vermögens ergibt. Aufgrund der vorrangigen Anrechnung von Vermögen auf GAE-Leistungen ist das Darlehen für GAE vorrangig vor dem Darlehen für andere Sozialhilfeleistungen. **Daher ist bei einer hypothetischen Betrachtung zu prüfen, welche Leistungen unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Verkaufserlöses als einzusetzendes Vermögen hätten erbracht werden müssen.**

Beispiel 2:

In Beispiel 1 wird das Grundstück nach einem Jahr verkauft. Es ergibt sich ein Verkaufserlös von allerdings nur 64 000 Euro (auf die leistungsberechtigte Person entfallen damit 32 000 Euro). Es ist nun eine monatsweise Betrachtung vorzunehmen, inwieweit das Vermögen auf die jeweiligen Leistungen anzurechnen gewesen wäre. Diese ist solange vorzunehmen bis das einzusetzende Vermögen verbraucht gewesen wäre.

Monat	Jan.	Feb.	Mrz. bis Sept. genauso	Okt.	Nov.	Rückzahlung gesamt
Monatl. Leistung	GAE	GAE		GAE	GAE	GAE
	1 000	1 000		1 000	1 000	
Hypothetischer VM-Einsatz/ Einnahme GAE	1 000	1 000		1 000	1 000	11 000
Monatl. Leistung	HzP	HzP		HzP	HzP	HzP
	2 000	2 000		2 000	2 000	
hypothetischer VM-Einsatz/ Einnahme HzP	2 000	2 000		2 000	1 000	21 000
Monatl. VM-Einsatz gesamt	3 000	3 000		3 000	2 000	
Hypothetischer VM-Verbrauch	3 000	6 000		30 000	32 000	32 000

In diesem Beispiel wären somit SGB XII-Leistungen in Höhe von 32 000 Euro zurückzufordern und davon 11 000 Euro als entsprechende Einnahme i. S. d. § 46a Abs. 2 S. 2 SGB XII der GAE zuzuordnen.

Einnahmen, die aus der Rückzahlung von Darlehen wegen der darlehensweisen Bewilligung von GAE-Leistungen nach § 91 SGB XII dem Träger zufließen, sind vollumfänglich der GAE zuzurechnen. Es ist daher sicherzustellen, dass solche Einnahmen entsprechend als Einnahme der GAE verbucht werden.

4.2.2 Einnahmen aus Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII

Eine Einnahme aus Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII setzt zunächst voraus, dass Sozialhilfeleistungen im Rahmen der „erweiterten Sozialhilfe“ erbracht wurden, obwohl der leistungsberechtigten Person oder den Mitgliedern der Einstandsgemeinschaft die Aufbringung von Mitteln aus Einkommen oder Vermögen möglich und zumutbar war.

Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn ein Mitglied der Einstandsgemeinschaft Einkommen oder Vermögen einzusetzen hat, aber sich weigert dieses anzugeben. Soweit Leistungen der GAE im Rahmen der erweiterten Sozialhilfe erbracht wurden, ist nach Abschluss der Prüfung in Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die leistungsberechtigte Person oder das Mitglied der Einstandsgemeinschaft geltend zu machen. Auch in diesem Fall ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz ein Surrogat für das einzusetzende Einkommen oder Vermögen.

Werden neben der GAE weitere Leistungen der Sozialhilfe im Wege der erweiterten Sozialhilfe geltend gemacht, ist bereits bei der Rückforderung zu beachten, dass Einkommen und Vermögen vorrangig auf die GAE anzurechnen sind. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nur in der Höhe, in der einzusetzendes Einkommen oder Vermögen die entsprechende Sozialhilfeleistung verringert hätte.

Einnahmen, die aus einem solchen Aufwendungsersatzanspruch resultieren, sind bis zur Höhe der erbrachten GAE-Leistungen der GAE zuzuordnen. Dies ist bei der Verbuchung zu beachten.

4.3 Einnahmen aus Erstattungsansprüchen gegen einen Sozialleistungsträger nach §§ 102 bis 105 SGB X

4.3.1 Allgemeines

Einnahmen aus §§ 102 bis 105 SGB X entstehen als Erstattung für eine bestimmte Leistung. Daher sind Einnahmen, die aus diesen Ansprüchen entstehen, grundsätzlich auch der Leistung zuzuordnen, die durch den anderen Sozialleistungsträger erstattet wird. Die Zuordnung der Einnahmen ergibt sich also mittelbar daraus, ob ein Erstattungsanspruch für GAE-Leistungen besteht.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der GAE gehört damit die sorgfältige Prüfung von Erstattungsansprüchen für Leistungen der GAE. Praxisrelevant sind hier insbesondere Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X. Ein solcher Anspruch kann gegen alle Sozialleistungsträger bestehen, die Sozialleistungen bewilligen, welche von der leistungsberechtigten Person vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen gewesen wären. In Betracht kommen insbesondere folgende Leistungen:

- alle im Sinne von § 82 SGB XII anrechenbaren Renten: wie Rente wegen Alters oder Erwerbsminderungsrenten
- Krankengeld
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und anderer Rehabilitationsträger z. B. Verletztengeld und Übergangsgeld

4.3.2 Einnahmen wegen Erstattung des Rentenversicherungsträgers nach § 104 SGB X

Da Erstattungen von Rentenversicherungsträgern als besonders praxisrelevant eingeschätzt werden, wird im Folgenden an diesem Beispiel die Abgrenzung von Erstattungsansprüchen für die einzelnen Sozialleistungen verdeutlicht. Diese Ausführungen gelten

sinngemäß für alle anderen Sozialleistungen, die gemäß § 104 SGB X an den Träger der Sozialhilfe zu erstatten sind.

Im ersten Schritt sind die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs für Leistungen der GAE nach § 104 SGB X zu prüfen. Hierbei müssen neben der erforderlichen Personenidentität insbesondere die Zeit- und Zweckidentität zwischen der zu erstattenden Sozialhilfeleistung und der vorrangigen Sozialleistung vorliegen.

Zweckidentität bzw. eine sachliche Kongruenz liegt dabei vor, wenn sich die Leistungen gleichartig zur Befriedigung derselben Bedürfnisse gegenüberstehen. Für die GAE bedeutet dies, dass Zweckidentität bei allen Sozialleistungen, die der Deckung der Bedarfe des Lebensunterhaltes dienen, besteht. Diese sachliche Kongruenz liegt bei der GAE insbesondere im Verhältnis zu Leistungen eines Rentenversicherungsträgers stets vor. Dagegen dienen beispielsweise Leistungen der Pflegeversicherung einem anderen Zweck, so dass ein Erstattungsanspruch für GAE-Leistungen im Verhältnis zu Pflegeleistungen in der Regel nicht entstehen kann.

Aus dem Grundsatz der Zeitidentität bzw. zeitlichen Kongruenz ergibt sich der Grundsatz der monatlichen Betrachtungsweise bei der Zuordnung der Einnahmen: Der Erstattungsanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Leistungsträger besteht nur für den Zeitraum, für den der nachrangig verpflichtete Leistungsträger Leistungen erbracht hat; also eine zeitliche Kongruenz beider Leistungen zu einander besteht. Insofern kommen Erstattungsansprüche nur für Überschneidungszeiträume in Betracht. Dabei ist grundsätzlich eine monatsweise Betrachtung vorzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, die auch monatsweise erbracht werden. Bezogen auf den Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X, der für Leistungen der GAE besteht, begründet dies die am nachfolgenden Beispiel erläuterte Zuordnung der Einnahmen.

Zusammengefasst besteht der Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X monatlich in derselben Höhe, in der die vorrangige Leistung (wenn sie der leistungsberechtigten Person als bereite Mittel zur Verfügung gestanden hätte) auf die GAE anspruchsmindernd angerechnet worden wäre. Auch dieser Erstattungsanspruch ist ein Surrogat für das Einkommen in Form von Sozialleistungen, das nicht zugeflossen ist.

Beispiel 1:

Der alleinstehenden leistungsberechtigten Person sind am 3. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 900 Euro bewilligt worden. Da Rentenleistungen noch nicht erbracht wurden, hat der Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X an den Rentenversicherungsträger gerichtet. Am 5. Mai teilt die Rentenversicherung mit, dass ein Rentenanspruch ab Januar in Höhe von

monatlich 800 Euro besteht. Die Rentenzahlung erfolgt ab Juni laufend direkt an den Leistungsberechtigten.

In diesem Fall sind die monatlichen Zahlungen einander in der zeitlichen Zuordnung gegenüberzustellen. Es besteht somit für jeden Monat ein Erstattungsanspruch für GAE in Höhe von 800 Euro.

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai
Leistung	GAE	GAE	GAE	GAE	GAE
	900	900	900	900	900
Erstattung Rente	800	800	800	800	800
Einnahme GAE	800	800	800	800	800

Der der GAE zugrundeliegende Bewilligungsbescheid ist unverzüglich für den Zeitraum Juni bis Dezember gemäß § 48 SGB X insoweit anzupassen.

Die dem Träger der Sozialhilfe dann im Juli vom Rentenversicherungsträger kassenwirksam zugeflossene Erstattung von 4 000 Euro ist als Einnahme vollständig der GAE zuzuordnen und bei der Bundeserstattung als Einnahme nach § 46a Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen. Eine Zuordnung der Einnahme auf die Monate, für die sie erstattet wurde (Januar bis Mai), ist wegen des Kassenwirksamkeitsprinzips nicht erforderlich. Vielmehr ist diese Einnahme allein dem Zuflussmonat Juli zuzuordnen und damit dem Mittelabruf zum dritten Quartal zugrunde zu legen.

Neben der Zeit- und Zweckidentität ist Voraussetzung für den Erstattungsanspruch, dass die Leistung des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers aufgrund der unterbliebenen Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers bewirkt wurde. Ein Erstattungsanspruch besteht deshalb nicht, wenn die Sozialhilfeleistung auch bei rechtzeitiger Leistung des vorrangigen Leistungsträgers insoweit hätte erbracht werden müssen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die nachgezählten Ansprüche der Rentenversicherung zu gering sind, um alle Sozialhilfeleistungen, die die leistungsberechtigte Person im fraglichen Zeitraum erhalten hat, zu decken. Auch hier ist also der vorrangige Einsatz von Einkommen auf die Leistungen der GAE zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Der alleinstehenden leistungsberechtigten Person sind am 3. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 900 Euro bewilligt worden. Daneben wurden Leistungen der HzP in Höhe von 2 000 Euro monatlich bewilligt. Da Rentenleistungen noch nicht erbracht wurden, hat der Träger der Sozialhilfe einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X an den Rentenversicherungsträger gerichtet. Am 5. Mai teilt die Rentenversicherung mit, dass ein Rentenanspruch ab Januar in Höhe von monatlich 1 250 Euro besteht. Die Rentenzahlung erfolgt ab Juni laufend direkt an den Leistungsberechtigten und wird deshalb bei der GAE-Festsetzung ab Juni berücksichtigt.

Der Rentenversicherungsträger kommt dem geltend gemachten Erstattungsanspruch für die Monate Januar bis Mai (insges. 6 250 Euro) nach.

Auch in diesem Fall sind die monatlichen Zahlungen in der zeitlichen Zuordnung einander gegenüberzustellen. Nach dem Grundsatz der vorrangigen Anrechnung von Einkommen auf den Lebensunterhalt besteht somit für jeden Monat ein Erstattungsanspruch für GAE in Höhe von 900 Euro. Der der GAE zugrundeliegende Bewilligungsbescheid ist unverzüglich für den Zeitraum Juni bis Dezember gemäß § 48 SGB X aufzuheben.

Für die von Januar bis Mai gewährten GAE-Leistungen ist ein Erstattungsanspruch in Höhe von 4 500 € geltend zu machen. Kommt der Rentenversicherungsträger dem Erstattungsanspruch beispielsweise im Juli nach, so ist die Zahlung als Einnahme nach § 46a Abs. 2 SGB XII der GAE zuzuordnen und im Rahmen des Grundsicherungserstattungsverfahrens dem Mittelabruf für das 3. Quartal als Einnahme zugrunde zu legen.

Ein möglicherweise daneben bestehender Erstattungsanspruch für die Leistungen der HzP bestimmt sich danach, inwieweit nach Berücksichtigung der Einkommengrenzen nach §§ 85 ff. SGB XII das nach Zuordnung zur GAE verbleibende Einkommen den Anspruch auf HzP gemindert hätte.

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai
Leistung	GAE	GAE	GAE	GAE	GAE
	900	900	900	900	900
Erstattung Rente	900	900	900	900	900
Einnahme GAE	900	900	900	900	900
Rente Rest	350	350	350	350	350
Leistung	HzP	HzP	HzP	HzP	HzP
	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000

4.4 Einnahmen aus abgezweigtem Kindergeld nach § 74 Abs. 1 S. 4 EStG

Einnahmen des Trägers können auch dadurch entstehen, dass Kindergeld nach § 74 Abs. 1 S. 4 EStG auf diesen abgezweigt wird. Auch diese Einnahme ist vorrangig der GAE zuzuordnen. Auch hier folgt die Zuordnung der Einnahme der Zuordnung des Einkommens: Dieses Ergebnis ergibt sich aus dem Umstand, dass das nach § 74 Abs. 1 S. 1 EStG an die leistungsberechtigte Person ausgezahlte Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen und somit vorrangig für die GAE einzusetzen ist.

Beispiel:

Eine volljährige leistungsberechtigte Person ohne monatliches Einkommen erhält Leistungen der GAE und der EGH. Das Kindergeld der Eltern ist auf den Träger abgezweigt. Die Einnahme ist so zuzuordnen, wie sie als Einkommen bei Auszahlung an das Kind dessen Leistungsanspruch mindern würde. Einkommen wäre - wegen der vorrangigen Berücksichtigung und der Freibeträge in der EGH - auf den GAE-Anspruch anzurechnen.

4.5 Einnahmen ohne Bezug zum Einkommen und Vermögen

Bezüglich der Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen (vgl. [4.5.1](#)) sowie aus Erstattung (vgl. [4.5.2](#)) und Kostenersatz (vgl. [4.5.3](#)) ist keine Vergleichsbetrachtung zu einem hypothetischen Einkommen oder Vermögen erforderlich. Denn diese stellen kein Surrogat eines Einkommens oder Vermögens dar. Die Einnahmen sind vielmehr der Leistungsart zuzuordnen, die erstattet bzw. zurückgezahlt wird.

4.5.1 Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen nach §§ 35, 36, 37 Abs. 1, 37a SGB XII

Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen, die nach §§ 35, 36, 37 Abs. 1 oder 37a SGB XII als Leistungen der GAE bewilligt und erbracht wurden, liegen dann vor, wenn dem Träger durch Rückzahlung dieser Leistungen Gelder zufließen. Diese sind stets und vollumfänglich der GAE zuzuordnen. Eine Zuordnung zu einer anderen Leistung kommt ersichtlich nicht in Betracht.

Soweit Darlehen hingegen mittels Aufrechnung des Trägers der Sozialhilfe gegen den Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person getilgt werden, handelt es sich hierbei nicht um Einnahmen i. S. d. § 46a Abs. 2 SGB XII. Denn bei der Aufrechnung fließen dem Träger gerade tatsächlich keine Gelder zu. Vielmehr führt eine Aufrechnung zu einer Verminderung der Bruttoausgaben.

4.5.2 Einnahmen aus Erstattung nach § 50 SGB X

Nach § 50 SGB X besteht ein Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Erstattung der erbrachten Leistung, wenn ein Verwaltungsakt zulasten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wurde oder wenn Leistungen ohne Verwaltungsakt oder sonstiger Rechtsgrundlage zu Unrecht erbracht wurden. Beim Anspruch des Sozialhilfeträgers nach § 50 SGB X handelt es sich um einen gesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Der Anspruch auf „Erstattung“ ist nach dem Wortlaut des § 50 SGB X untrennbar mit der Leistung verknüpft, deren Verwaltungsakt aufgehoben wurde oder die ohne Verwaltungsakt bzw. Rechtsgrund erbracht wurde. Alle Einnahmen,

die dem Träger als Erstattung für Leistungen der GAE zufließen, sind als Einnahmen der GAE zu verbuchen.

4.5.3 Kostenersatz § 103 und § 104 SGB XII, Herausgabeanspruch § 105 SGB XII

Nach den Vorschriften des § 103 und § 104 SGB XII besteht ein Anspruch des Sozialhilfeträgers auf **Kostenersatz**, wenn die leistungsberechtigte Person oder Dritte

- die Voraussetzungen für die Sozialhilfeleistung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben (§ 103 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) oder
- Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des der Sozialhilfe zugrundeliegenden Verwaltungsaktes hatten (§ 103 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) bzw.
- die zu Unrecht erbrachte Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 104 SGB XII).

Gemäß § 105 SGB XII kann gegen die leistungsberechtigte Person im Falle der Doppelleistung ein **Herausgabeanspruch** zu der erlangten vorrangigen Sozialleistung (beispielsweise Rente wegen Alters) bestehen.

Einnahmen, die auf einen Kostenersatz- bzw. Herausgabeanspruch beruhen, sind stets der Leistungsart zuzuordnen, zu der dieser geltend gemacht wurde.

5. Berücksichtigung im weiteren Prozess der Einnahmeverwaltung

Bisher wurde beschrieben, wie sich die Zuordnung von Einnahmen zur GAE bei der Berechnung und Geltendmachung von Ansprüchen auswirkt. Auch im Verfahren, das an die Geltendmachung anschließt, ist sicherzustellen, dass die Einnahmen der GAE, die aufgrund der geltend gemachten Ansprüche zufließen, auch als solche verbucht werden. Dafür sind die zufließenden Einnahmen der zutreffenden Leistungsart durch eine richtige Kennzeichnung zuzuordnen.

5.1 Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen in getrennten Verwaltungsakten

Diese Zuordnung verursacht keinen weiteren Aufwand, wenn ausschließlich Ansprüche für GAE-Leistungen geltend gemacht werden oder die Geltendmachung von Einnahmen für mehrere Leistungen in getrennten Verwaltungsakten erfolgt. Alle Einnahmen, die aus Verwaltungsakten für Leistungen der GAE resultieren, sind der GAE zuzuordnen.

Beispiel 1:

Person A wurden in einem Monat Leistungen der GAE in Höhe von 500 Euro sowie Leistungen der HzP in Höhe von 1 000 Euro bewilligt. Der Bewilligungsbescheid wird aufgehoben und ein Erstattungsanspruch in Höhe von 1 000 Euro für die HzP und in Höhe von 500 Euro für die GAE festgesetzt. Den Erstattungsansprüchen zur GAE und zur HzP werden in den Annahmeanordnungen unterschiedliche Kennzeichnungen zugeordnet, sodass eingehende Zahlungen eindeutig dem einen oder anderen Erstattungsanspruch zugeordnet werden können. Zahlungen, die auf den GAE-Erstattungsanspruch erfolgen, sind vollständig der GAE zuzuordnen.

5.2 Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen in einem Verwaltungsakt

Wurden dagegen Erstattungsansprüche für mehrere Leistungsarten der Sozialhilfe in einem Verwaltungsakt geltend gemacht, ist eine Zuordnung der Einnahmen nach deren Eingang erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Einnahmen im Sinne der Zuordnung bei der Geltendmachung auf die Leistungen aufgeteilt werden.

Beispiel 2:

Im Beispiel 1 werden die Leistungen, die gemeinsam in einem Bescheid bewilligt wurden, aufgehoben und ein Erstattungsanspruch in Höhe von 1 500 Euro festgesetzt. A zahlt die 1 500 Euro vollständig an den Sozialhilfeträger. In diesem Fall sind von den Gesamteinnahmen 500 Euro der GAE zuzuordnen und dort zu verbuchen.

Bei der Geltendmachung in einem Bescheid taucht zudem eine weitere Fragestellung auf, wenn nur eine unvollständige Tilgung des geltend gemachten Anspruchs erfolgt.

Soweit keine vollständige Erstattung des geltend gemachten Anspruchs erfolgt, wird in der Praxis regelmäßig die Einnahme nach § 366 BGB analog auf jede Leistung verhältnismäßig anzurechnen sein⁶.

Beispiel 3:

Zahlt die leistungsberechtigte Person in Beispiel 2 lediglich 900 Euro, sind davon 300 Euro anteilig der Grundsicherung zuzuordnen.

Da die Zuordnung der Einnahmen aus Sicht des BMAS einfacher und damit weniger fehleranfällig ist, wenn die Geltendmachung in zwei getrennten Bescheiden erfolgt, wird diese Vorgehensweise empfohlen.

⁶ Es wird in diesen Fällen vorausgesetzt, dass keine Tilgungsbestimmung getroffen wird und beide Forderungen gemäß den Vorgaben des § 366 BGB nach Fälligkeit, Sicherheit, Lästigkeit und Alter gleichrangig sind.

5.3 Verfahren bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug

Soweit die leistungsberechtigte Person aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z. B. durch Bewilligung von Wohngeld) und offene Forderungen zu GAE-Leistungen bestehen, sind diese weiterhin nach dem für den Träger maßgeblichen Haushaltsrecht zu verfolgen (vgl. Rundschreiben 2017/4 vom 13. November 2017). Die allgemeinen Grundsätze der Zuordnung bei verschiedenen Leistungsarten (in der Reihenfolge GAE, HLU und HzP) bleiben bestehen (vgl. [Punkt 3](#) „Allgemeines zur Zuordnung der Einnahmen zu den Leistungen der GAE“).

Forderungen, welche sich aus früher erbrachten GAE-Leistungen ergeben und an Träger tatsächlich zurückgezahlt werden, sind als Einnahmen dem Quartal zuzuordnen, in dem sie kassenwirksam gutgeschrieben worden sind.

Beispiel:

Zum 1. Januar werden die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eingestellt, da die leistungsberechtigte Person ab 1. Januar Wohngeld beantragt und bewilligt bekommen hat. Aus früheren Überzahlungen von Grundsicherungsleistungen bestehen noch Rückerstattungsforderungen in Höhe von 250 Euro. Die Person möchte diese Forderung ausgleichen und zahlt ab 1. Januar monatliche Raten in Höhe von 50 Euro.

Monat	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai
Leistung	GAE	GAE	GAE	GAE	GAE
	0	0	0	0	0
Rückzahlung (=Einnahme)	50	50	50	50	50
GAE- Einnahmen nach § 46a Abs. 2 S. 2 SGB XII im	1. Quartal	1. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	2. Quartal

5.4 Zinsen

Soweit neben dem geltend gemachten Anspruch ein Anspruch auf Verzinsung dieses Anspruchs besteht, sind die Einnahmen, die aus den Zinsen entstehen, ebenfalls der GAE zuzuordnen. Dies ist im Verfahren sicherzustellen.

* * *